

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 19. März 2015 wird abgelehnt.

Die Kosten des Berufungszulassungsverfahrens trägt die Klägerin.

Der Streitwert wird für die zweite Rechtsstufe auf 15.000,00 EUR festgesetzt.

### Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

1. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.

Die Klägerin weckt keine ernstlichen Richtigkeitszweifel, soweit sie geltend macht, die in § 28a BbgKWahlG geforderten Unterschriftenquoten verletzen die Grundsätze der freien, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahl sowie Art. 22 der Landesverfassung (LV). Das Verwaltungsgericht hat angenommen, das Erfordernis einer bestimmten Unterschriftenzahl für Wahlvorschläge sei verfassungsrechtlich nicht per se zu beanstanden; die Unterschriftenquoten seien sachlich u.a. deshalb gerechtfertigt, weil durch sie das Stimmengewicht der einzelnen Wählerstimme gesichert werde, indem der Wähler davor geschützt werde, einem in der Bevölkerung nicht ernsthaft unterstützten Bewerber oder Wahlvorschlag seine Stimme zu geben. Ferner bestehe die Gefahr, dass auch Wahlbewerber ohne hinreichende Ernsthaftigkeit kandidierten und unter Umständen mit wenigen Stimmen in die Gemeindevertretung gelangten, ohne dann ernsthafte kommunalpolitische Aktivitäten zu entfalten. Diese Argumentation begegnet auf der Grundlage der Zulassungsbegründung keinen Bedenken. Sie entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das Unterstützerunterschriften als sachlich gerechtfertigt ansieht, wenn und soweit sie dazu dienen sollen, den Wahlakt auf ernsthafte Bewerber zu beschränken, dadurch das Stimmengewicht